

Satzung des wissenschaftlichen Beirats der Vicenna Akademie

Fassung vom 19. November 2019

Präambel:

Die Vicenna Akademie ist ein Bestandteil des KKC-Krankenhaus-Kommunikations-Centrum Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V. Diese wird im nachfolgenden Satzungstext „KKC“ genannt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat (nachfolgend: Beirat) ist ein Beratungsgremium und kein Organ im gesellschaftsrechtlichen Sinne. Der Beirat soll den Direktor der Vicenna Akademie in voller Unabhängigkeit *ehrenamtlich* in allen Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms sowie zu einzelnen Fachfragen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsprogramm beraten.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, zur Führung der Sekretariatsgeschäfte (Terminkoordination, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung, etc.) nach vorheriger Absprache mit dem Direktor der Vicenna Akademie das Sekretariat der Vicenna Akademie mit zu nutzen.

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Beirates, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates und weiteren qualifizierten Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und/oder beruflichen Qualifikation die Inhalte des Fortbildungsprogramms der Vicenna Akademie repräsentieren.
- (2) Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 7 betragen, aber 11 nicht übersteigen. Auf Antrag der Mitglieder des Beirates und vorbehaltlich der Zustimmung des Direktors der Vicenna Akademie kann die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht werden.

§ 3

Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirates oder des Direktors der Vicenna Akademie durch diesen berufen und abberufen.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen. Der Direktor der Vicenna Akademie hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4

Vorsitz im Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat der Vicenna Akademie wird von einem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates wird in Abstimmung mit dem Präsidium des KKC von dem Direktor der Vicenna Akademie ernannt.
- (3) Der Beirat bestellt aus seiner Mitte durch geheime Wahl, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Beratung des Beirates

- (1) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Direktors der Vicenna Akademie auf Beratung zu bestimmten Themen wird Rechnung getragen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich statt und können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch fernmündlich durchgeführt werden. Die Einladung zur Beiratssitzung unter Nennung der

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

Tagesordnungspunkte und Sitzungstermin erfolgt mindestens 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin durch den Beiratsvorsitzenden. Das Ergebnis der Sitzungen des Beirates ist zu protokollieren.

- (3) Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige mit besonderer beruflicher und/oder wissenschaftlicher Qualifikation im Hinblick auf die Beratungsinhalte einladen.
- (4) Der Direktor der Vicenna Akademie versieht den Beirat oder die von ihm gebildete Arbeitsgruppen mit den für die Beratungen notwendigen Informationen.
- (5) Der Beirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder über Beratungsergebnisse von Arbeitsgruppen des Beirates und über fachliche Stellungnahmen.
- (6) Der Beirat kann ad hoc für die Behandlung von Teilfragen Arbeitsgruppen bilden. Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind dem Beirat zur Kenntnisnahme und zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Beschlussfassung über das endgültige Beratungsergebnis ist die Arbeit der Arbeitsgruppe beendet.
- (7) Alle Kosten und Aufwendungen, die durch die Arbeit des Beirates entstehen, sind vorab durch den Vorsitzenden des Beirates zu kalkulieren und durch den Direktor der Vicenna Akademie freizugeben, es sei denn, in der Jahresbudgetplanung der Vicenna Akademie sind bereits entsprechende Kosten- und Aufwandspositionen berücksichtigt worden.

§ 6

Teilnahme des Direktors an den Beratungen des Beirates

Der Präsident des KKC, der Geschäftsführer des KKC sowie der Direktor der Vicenna Akademie können jederzeit an den Beratungen des Beirates und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 7

Fachliche Stellungnahmen des Beirates

- (1) Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Direktor der Vicenna Akademie grundsätzlich in Form schriftlicher, fachlicher Stellungnahmen oder auf Wunsch als Ergebnispräsentation mit.
- (2) Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung zu Beratungsthemen im Beirat nicht erzielt, so sollen in der fachlichen Stellungnahme bzw. im Rahmen der Präsentation der Beratungsergebnisse die unterschiedlichen Meinungen inhaltlich dargelegt werden.
- (3) Die fachlichen Stellungnahmen des Beirates sollen durch den Direktor der Vicenna Akademie veröffentlicht und durch ihn auch dem Präsidium des KKC zugänglich

Anlage zur Einladung KKC e.V. MGV 19.11.2019

gemacht werden. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach der Übergabe der fachlichen Stellungnahmen oder Präsentation der Beratungsergebnisse vorgenommen werden. Den genauen Zeitpunkt der Veröffentlichung der fachlichen Stellungnahme bestimmt der Direktor der Vicenna Akademie in Absprache mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

§ 8

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates haben, auch nach dem Ausscheiden, über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen des Beirats und der Arbeitsgruppen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Direktor der Vicenna Akademie die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 9

Assistenz des Beirats

Die Führung der Sekretariatsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirats übernimmt ein Mitarbeiter des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, die auch das Protokoll führt.

§ 10

Änderung der Satzung

Der Beirat kann Änderungen zur Beiratssatzung vorschlagen, die zu ihrer Wirksamkeit und vor deren Umsetzung durch den Direktor der Vicenna Akademie genehmigt werden müssen. Wird die Genehmigung zur Satzungsänderung durch den Direktor der Vicenna Akademie nicht erteilt, so gilt die vom Beirat vorgeschlagene Änderung als abgelehnt.

§ 11

Auflösung des Beirates

Der Beirat kann durch Beschluss des Direktors der Vicenna Akademie aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss ist schriftlich gegenüber allen Mitgliedern des Beirates zu kommunizieren. Mit Zugang des Auflösungsbeschlusses an die Mitglieder endet die Arbeit des Beirates und der Beirat gilt als aufgelöst.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Direktor der Vicenna Akademie in Kraft.